

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0527/2023
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|--|---------------|--------------------|
| Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung | 17.10.2023 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 31.10.2023 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung nimmt die nachfolgende XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der XXIII. Nachtragssatzung für das Jahr 2020 gemäß der beigefügten Vorlage zur Kenntnis und stimmt einer abschließenden Entscheidung im Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschlossenen Anträge zur Sache zu.

Die Gebührenkalkulation als Korrektur der Kalkulation für das Jahr 2021 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung der XXIII. Nachtragssatzung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) des OVG NRW korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

XXVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 31.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 4

Abs. 9 Abs. 9 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,20 €.

Artikel 2 Änderung des § 5

Abs. 5 Abs. 5 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 bis 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche

i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 0,85 €.

Artikel 3 Änderung des § 6

Abs. 2 Abs. 2 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 – 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt **0,96 €** für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

Artikel 4 Änderung des § 7

Abs. 3 Abs. 3 wird rückwirkend mit Wirkung vom **01.01.2021 – 31.12.2021** wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter **0,85 €***

II. Erläuterung der kalkulatorischen Änderungen:

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die kalkulatorischen Zinsen sind in anlagenintensiven Bereichen wie der Abwasserbeseitigung aufgrund des zu verzinsenden Volumens des gebundenen Kapitals als ansatzfähige Kosten ein bedeutender Faktor in der Gebührenkalkulation.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) hat das OVG NRW eine nahezu 28 Jahre bestehende Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Bisher konnten bei der Gebührenberechnung für die Entwässerungsanlagen die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten kalkulatorisch

zum Nominalzinssatz (also einschließlich Inflationsrate) verzinst werden. Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde hierbei der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen. Gleichzeitig war die Erhöhung dieses Wertes um 0,5%-Punkte zur Darstellung eines höheren Zinssatzes für Fremdkapital zulässig. Der so ermittelte Zinssatz durfte einheitlich auf das gesamte gebundene Kapital unter Abzug der Beiträge Dritter (Zuweisungen, Kanalschlussbeiträge etc.) angewendet werden. Der damit maximal anwendbare Zinssatz lag in 2021 bei 5,926%. Ohne Beachtung des o.a. 0,5%-Punkte-Zuschlages, der in der aktuelleren Rechtsprechung teilweise in Frage gestellt wurde, betrug er 5,42%. Für die Kalkulation 2021 wurde daher ein Zinssatz von 5,42% angewendet.

In der Begründung des o.a. Urteils führt das OVG NRW aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist, da hierin ein doppelter Inflationsausgleich beinhaltet ist. Weiterhin ist die bisherige Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr gerechtfertigt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt der o.a. Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende (Nominal-)Zinssatz ist bei Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten noch um die Inflation zu bereinigen, damit keine doppelte Berücksichtigung erfolgt.

Dies führt zu einem Zinssatz für 2021 der - 0,34%, d.h. es können keine Zinsen angesetzt werden, da Negativzinsen keine Kosten sind.

Dem AWW der Stadt Bergisch Gladbach liegen noch Widersprüche für die Jahre 2020 und 2021 vor. Das o.g. Urteil wird zwar nicht rechtskräftig werden, da die beklagte Stadt ihren Gebührenbescheid zwischenzeitlich zurückgenommen hat, aber es kann davon ausgegangen werden, dass das OVG (und ein Verwaltungsgericht) wieder so entscheiden würde, sollten die Widersprüche abgewiesen werden.

Deswegen muss zur Berechnung der zu erstattenden Beträge ein neuer Gebührensatz durch den Rat für 2021 beschlossen werden.

Bestandskräftige Gebührenscheide müssen nicht mehr aufgehoben werden (OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022).

Da das Kalkulationsjahr 2021 zeitlich abgelaufen ist, muss zwingend nach tatsächlichen Kosten neu kalkuliert werden. Dies ergibt schon eine verringerte Gebühr. Zusammen mit der Reduzierung des Zinssatzes ergibt sich folgende Gebühr:

| | 2021 neu | Ursprüngliche Gebühr 2021 | Differenz |
|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| Einleitung in den Schmutzwasserkanal | 2,20 €/m³ | 2,97 €/m ³ | - 0,77 €/m³ |
| Einleitung in den Regenwasserkanal | 0,85 €/m² | 1,64 €/m ² | - 0,79 €/m² |

Aufgrund des durch das Urteil erfolgten bedeutsamen und grundlegenden Paradigmenwechsels in der Rechtsprechung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen hat der Landesgesetzgeber das den Kalkulationen der Benutzungsgebühren zugrundeliegende Kommunalabgabengesetz (KAG) im hierfür einschlägigen § 6 angepasst. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Die hierin getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus.

Diese werden ab 2022 angewendet.